

# **AMTSBLATT**

## **für das Amt Oderberg**



Jahrgang 2008

Oderberg, 03. Dezember

Nr. 7/2008

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amtlicher Teil:**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen:**

Seite 1	Hinweis zur Ersatzbekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Oderberg für das Haushaltsjahr 2008
Seite 2	Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2008 vom 06.11.2008
Seite 3	Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen
Seite 6	Öffentliche Bekanntmachung der Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung
Seite 10	Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

#### **Sonstige amtliche Mitteilungen:**

Seite 12	Information der Amtsverwaltung
----------	--------------------------------

### **Amtlicher Teil: Öffentliche Bekanntmachungen:**

**Ergänzung zur Haushaltssatzung des Amtes Oderberg für das Haushaltsjahr 2008 vom 04.09.2008 veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Oderberg Nr. 6/2008 vom 09.10.2008**

#### **Ersatzbekanntmachung**

Die Anlagen zur Haushaltssatzung des Amtes Oderberg für das Haushaltsjahr 2008 vom 04.09.2008 liegen für jedermann zur Einsichtnahme im Amt Oderberg, Berliner Str. 89 in 16248 Oderberg, Zimmer 26 ab. 05.12.2008 für 2 Wochen während der Sprechzeiten der Verwaltung aus.

Oderberg, 01.12.2008

gez. Sakowski  
Beauftragte des Landrates

---

#### **Impressum:**

##### **Amtsblatt für das Amt Oderberg**

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:  
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,  
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E-Mail: [buergerservice@amt-oderberg.de](mailto:buergerservice@amt-oderberg.de)

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Parsteinsee vom 22.09.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

**Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird**

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	464.800 EUR
in der Ausgabe auf	515.300 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	113.800 EUR
in der Ausgabe auf	247.800 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt	-
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt	-
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	77.400 EUR

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt festgesetzt:  
(bereits festgesetzt mit Beschluss der Hebesatzsatzung vom 07.04.2008)

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	256 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	323 v. H.

**§ 4**

Gemäß § 81 GO werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen überplanmäßige und außerplanmäßige

Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

- im Verwaltungshaushalt bis	3.000 EUR
- im Vermögenshaushalt bis	5.000 EUR

**Mehrausgaben sind jedoch nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.**

**§ 5**

Der Gemeindevertretung ist unverzüglich eine Nachtragssatzung gemäß § 79 Gemeindeordnung vorzulegen, wenn sich abzeichnet, dass trotz sparsamer Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ein höherer als in der Haushaltssatzung ausgewiesener Fehlbetrag entsteht.

**§ 6**

Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen – Eigenbetrieb „Campingplatz Parsteiner See“ – enthält für das Wirtschaftsjahr 2008 folgende Festsetzungen:

1. im Erfolgsplan	
Erträge	265.000 EUR
Aufwendungen	250.300 EUR
Jahresgewinn	14.700 EUR

und

2. im Vermögensplan	
Einnahmen	34.600 EUR
Ausgaben	34.600 EUR

Kredite wurden nicht festgesetzt.  
Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht festgesetzt.  
Kassenkredite wurden in Höhe von 5.000,00 € festgesetzt.

Die Gemeindevertretung hat den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2008 am 22.09.2008 beschlossen. Vorlage PS/28/08

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.10.2008 mit Az.: 1553 111/08 vom Landrat des Landkreises Barnim als allgemeiner unterer Landesbehörde erteilt.

Oderberg, den 06.11.2008

gez. Sakowski  
Beauftragte des Landrates

### **Ersatzbekanntmachung**

Die Anlagen zur Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2008 liegen für jedermann zur Einsichtnahme im Amt Oderberg, Berliner Str. 89 in 16248 Oderberg, Zimmer 26 ab 05.12.2008 für 2 Wochen während der Sprechzeiten der Verwaltung aus.

Oderberg, 01.12.2008

gez. Sakowski  
Beauftragte des Landrates

---

### **Flurbereinigungsverfahren Wriezen – Bad Freienwalde, B 167 n**

**AZ.: 23-5-6472-0507/01**

Verfahrensnummer: 3001 I

#### **Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen**

Im Flurbereinigungsverfahren Wriezen –Bad Freienwalde, B 167n, Landkreis Märkisch-Oderland, erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

#### **Anordnung**

- I. Die Beteiligten werden gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. Teil I S. 3150) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Gleichzeitig treten die Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, gemäß § 62 Absatz 2 und 3 FlurbG in Kraft.

- II. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tage bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 66 Absatz 1 FlurbG.
- III. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit den Zuteilungskarten einen Monat lang ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung
- in der Stadt Wriezen, Liegenschaftsamt, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen ,
  - in der Stadt Bad Freienwalde, Liegenschaftsamt, Karl-Marx-Str. 1, 16259 Bad Freienwalde,
  - im Amt Falkenberg-Höhe, Bauamt, OT Falkenberg, Karl-Marx-Str.2, 16259 Falkenberg,
  - im Amt Barnim-Oderbruch, Bauamt, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen,
  - im Amt Oderberg, Bauamt, Berliner Str. 89, 16248 Oderberg
  - beim Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung, Eisenbahnstraße 22, 15517 Fürstenwalde
- zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Weiterhin können die Überleitungsbestimmungen und die Zuteilungskarten in dieser Zeit beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Zimmer 125, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde eingesehen werden.

- IV. Auf Antrag wird den Beteiligten die neue Flureinteilung an Ort und Stelle angezeigt, soweit dieses noch nicht geschehen ist. Solche Anträge sind beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde bis zum 31.12.2008 zu stellen.
- V. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens bis 31.12.2008 beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde zu stellen.
- VI. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 bzw. § 63 FlurbG (§ 66 Absatz 3 FlurbG).
- VII. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), angeordnet.

#### **Gründe:**

Um die Bewirtschaftung des Grund und Bodens in der Landwirtschaft zu gewährleisten, wird den Beteiligten der Besitz neuer Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) zugewiesen. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindungsgrundstücke zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten steht fest.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen. Die Besitzstücke werden auf Antrag an Ort und Stelle erläutert.

Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte bekannt gegeben worden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Absatz 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Absatz 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Flurbereinigungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Flurbereinigungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die Ortsumgehung B 167 n und neue Erschließungswege sind bereits hergestellt worden. Die neue Feldeinteilung beseitigt die durch die B 167 n hervorgerufenen Zerschneidungsschäden der alten Grundstücke.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindungen zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abgestimmt, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge. Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens dienen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang 2009 eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung erheblich investierten Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Fürstenwalde, den 22.9.2008

Im Auftrag

Ulrike Friedrichs  
Regionalteamleiterin Bodenordnung



## Flurbereinigungsverfahren Wriezen – Bad Freienwalde, B 167 n

AZ.: 23-5-6472-0507/01

Verfahrensnummer: 3001 I

### Öffentliche Bekanntmachung der Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gehört worden ist, werden vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, als obere Flurbereinigungsbehörde (LVLf) erlassen. Sie regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Sie treten mit dem Tage in Kraft, an dem durch die obere Flurbereinigungsbehörde bekannt gemacht wird, dass die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 65 FlurbG vorläufig eingewiesen sind.

#### 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten.

1.2 Zu den nachstehend genannten Terminen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den Empfänger der Landabfindung über:

Nutzungsart bzw. aufstehende Früchte	Besitzübergang
Wintergetreide, Sommergetreide, Raps	31. August 2009
Sonnenblumen	31. August 2009
Futterpflanzen, wie Gras, Klee etc.	30. September 2009
Kartoffeln	31. Oktober 2009
Zuckerrüben	30. November 2009
Silomais	31. Oktober 2009
Körnermais	30. November 2009
Weiß- und Rotkohl	15. November 2009
alle anderen Gemüsekulturen	31. Oktober 2009
Dauerweide, Wiesen	30. September 2009
brachliegende Ackerflächen, Öd- und Unland, Stilllegungsflächen,	31. August 2009
Bestockte Holzflächen, Hecken	31. August 2009
Hofräume, Gebäudeflächen, Bauflächen, Bauerwartungsland, Wasserflächen (Teiche), nicht versetzbare Anlagen (vgl. Nr. 2.3)	31. August 2009
Wald	31. Oktober 2009 siehe auch Nr. 2.7
Straßen, Wege, Gewässer	31. August 2009 siehe auch Nr. 4
Alle übrigen Flächen	31. August 2009

1.3 Bis zu den unter Nr. 1.2 aufgeführten Terminen müssen alle auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen vorhandenen Früchte abgeerntet und alle gelagerten Vorräte weggeräumt sein. Das Abfahren von Mähdruschstroh und Rübenblatt gehört zur Ernte. Nach Aberntung der Hauptfrucht dürfen Zwischenfrüchte auf den alten Grundstücken von den bisherigen Besitzern nicht mehr angebaut werden.

Nach Aberntung und vor Übergabe sind die Ackerflächen in ortsüblicher Weise zu bearbeiten (Stoppelsturz).

1.4 Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

1.5 Für den Ausgleich für Obstbäume und Beerensträucher sowie für Waldbestände gelten die unter Nr. 2.5 und Nr. 2.7 aufgeführten Bestimmungen.

## **2 Wirkungen des Besitzüberganges**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

2.1.1 Der Besitz geht Kraft Gesetz zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung über. Die eingewiesenen Besitzer genießen ab den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB). Zusätzlich kann die obere Flurbereinigungsbehörde den Besitz mit Zwangsmitteln gem. § 137 FlurbG verschaffen.

2.1.2 Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen weiter zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwider handeln, haften für entstehende Schäden. Gleichwohl bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger gehen ohne Entschädigung in den Besitz und die Nutzung des Abfindungsempfängers über.

Für Waldgrundstücke finden die Regelungen gem. Nr. 2.7 entsprechende Anwendung.

2.1.3 Die bis zum Besitzübergang nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitantritt wie ein Eigentümer nutzen. Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte mit Ausnahme bereits angelegter Gärfutterfeldmieten (vgl. Nr. 2.4.2) nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird mit dem in Nr. 1.2 festgesetzten Tag durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Feldfrüchte und Vorräte.

2.1.4 Der eingewiesene Besitzer hat von dem Zeitpunkt des Besitzüberganges an die Verpflichtung, den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Eigentümer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Hierzu gehört auch, eintretende Nachteile abzuwenden oder zu mindern. Ein durch die Vernachlässigung dieser Pflichten eintretender Schaden geht zu Lasten des Empfängers der neuen Grundstücke.

### **2.2 Versetzbare Anlagen**

2.2.1 Versetzbare Einfriedigungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen und dgl. hat der bisherige Besitzer spätestens bis zum 31. August 2009 zu entfernen, falls zwischen ihm und dem Abfindungsempfänger nichts anderes vereinbart wird. Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht auf das Eigentum zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Abfindungsempfänger wird mit dem 01. September 2009 durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.

2.2.2 Zäune, die im Anschluss an die bereits durchgeführten Wegebaumaßnahmen errichtet worden sind, unterliegen nicht der Regelung nach Nr. 2.2.1. Diese Einfriedigungen gehen mit der Landabfindung in den Besitz des Abfindungsempfängers über. Der bisherige Eigentümer oder Besitzer hat einen Anspruch auf Entschädigung seiner diesbezüglich erbrachten Eigenleistungen. Kommt es zwischen den Beteiligten nicht zu einer gütlichen Einigung über den Umfang dieser Entschädigung, so ist ein schriftlicher Antrag auf Bewertung an die Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

2.2.3 Für versetzbare Anlagen innerhalb von Waldgrundstücken verlängert sich die Frist bis zum 30.10.2009 und gegebenenfalls darüber hinaus (vgl. Nr. 2.7).

### **2.3 Nicht versetzbare Anlagen**

Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedigungen etc.) werden, soweit eine Wertermittlung nicht durchgeführt ist, und wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, von Amts wegen bewertet. Vor der Wertermittlung dürfen diese weder entfernt noch beschädigt werden. Die erforderlichen Entschädigungen und Geldausgleiche werden durch die obere Flurbereinigungsbehörde besonders geregelt und den Beteiligten in einem Anhörungstermin bekannt gegeben. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis 31.12.2009 beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zu stellen.

## 2.4 Neue Anlagen

2.4.1 Vorratsmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedigungen und andere Anlagen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt bzw. errichtet werden.

2.4.2 Gärfuttermieten, die in diesem Jahr bereits angelegt worden sind, verbleiben weiterhin in der Nutzung des bisherigen Besitzers. Weitere Regelungen trifft die obere Flurbereinigungsbehörde gegebenenfalls auf Antrag der Beteiligten; der Antrag ist schriftlich bis 31.12.2009 zu stellen.

2.4.3 Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderen, jederzeit umsetzbaren Einfriedigungen gilt die gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde hiermit als erteilt.

2.4.4 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes weiter. Danach dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

## 2.5 Obstbäume und Beerensträucher

2.5.1 Die Aberntung der Obstbäume und Beerensträucher steht für das Jahr 2009 noch dem bisherigen Nutzungsberechtigten zu.

2.5.2 Für abgängige, unfruchtbare, unveredelte und noch verpflanzbare Beerensträucher oder Bäume wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Verfahrens vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum 30. Oktober 2009 entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Stocklöcher einzuebnen.

2.5.3 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die obere Flurbereinigungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen.

2.5.4 Alle nicht mehr verpflanzbaren, tragfähigen Obstbäume und Beerensträucher gehen mit dem Grund und Boden, spätestens nach der Aberntung, auf den Empfänger der Landabfindung über.

Der Empfänger der Landabfindung hat diese Obstbäume und Beerensträucher gegen eine angemessene Erstattung zu übernehmen. Der bisherige Eigentümer ist in Geld abzufinden. Sofern eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, erfolgt eine Bewertung durch die obere Flurbereinigungsbehörde. Vor der Wertermittlung dürfen Obstbäume und Beerensträucher weder entfernt noch beschädigt werden. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis 31.12.2009 beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zu stellen.

2.5.5 Ist infolge der Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.

## 2.6 Bäume, Baumgruppen, Hecken, Landschaftselemente und Naturdenkmale

2.6.1 Einzelstehende Bäume, Baum- und Buschgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze und dergleichen gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke zu den unter Nr. 1.2 angegebenen Terminen auf die Empfänger der Abfindung über. Bis zu dem Tage, an dem der Besitz an dem Grundstück übergeht, auf dem diese stehen, darf der bisherige Eigentümer die normale Holzentnahme im Rahmen der ortsüblichen Nutzung vornehmen. Die gänzliche Entfernung bedarf der Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde. In diesem Fall ist der Alteigentümer verpflichtet, die Wurzelstöcke zu beseitigen und den Boden einzuebnen. Diese Räumungsarbeiten müssen bis zum Tage des Besitzübergangs abgeschlossen sein.

2.6.2 Landschaftselemente und Naturdenkmale, wie sie unter Nr. 2.6.1 beispielhaft angegeben sind sowie Bodenaltertümer, dürfen wegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie aus anderen landeskulturellen Gründen nicht beseitigt werden. Sie gehen ebenfalls an dem Tage über, an dem das Grundstück übergeht, auf dem sie stehen.

---



## 2.7. Waldgrundstücke (geschlossene Waldgebiete)

2.7.1 Der Besitz und die Nutzung an forstlich genutzten Grundstücken gehen am 31.10.2009 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Sonderregelungen auf die Empfänger der Landabfindung über.

2.7.2 An forstlich genutzten neuen Wegeflächen gehen Besitz und Nutzung bereits am 31.08.2009 auf die neuen Eigentümer der Wegeflächen über. Nach diesem Zeitpunkt sind Holzeinschläge auf den neuen Wegeflächen nicht mehr zulässig. Der bisherige Eigentümer und der Empfänger der Landabfindung können zum Holzeinschlag eine abweichende Vereinbarung mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde treffen.

2.7.3 Bis zum 30.10.2009 darf der Alteigentümer nur forstliche Pflegemaßnahmen (Läuterungen, Durchforstungen) durchführen. Der Beauftragte der zuständigen Forstbehörde ist jeweils hinzuzuziehen.

2.7.4 Kulturen müssen vom Alteigentümer bis zum 30.10.2009 gepflegt (freigeschnitten) und gegen Wildschäden und Schadorganismen geschützt werden (§ 4 Landeswaldgesetz).

2.7.5 Kahlhiebs sind grundsätzlich unzulässig. Sie dürfen nur bis zum 30.10.2009 mit Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde durchgeführt werden, wenn die Bestände hiebsreif oder hiebsnotwendig sind und die Empfänger der neuen Grundstücke ihr Einverständnis dazu geben.

Über Hiebsreife oder Hiebsnotwendigkeit entscheidet die untere Forstbehörde. Entsprechende Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn des geplanten Einschlags an das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, zu richten.

Die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes vom 20. April 2004 bleiben unberührt.

2.7.6 Nach allen Endnutzungen sind die Flurstücke ordnungsgemäß abzuräumen. Das geschlagene Holz, das Kronenholz und das Astreisig müssen vom Alteigentümer bis zum 30.10.2009 entfernt sein. Sonderregelungen zwischen dem Alteigentümer und dem Empfänger der neuen Grundstücke bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

2.7.7 Sofern erforderlich, wird auf Antrag des betroffenen Teilnehmers der gesamte übergehende Aufwuchs und sonstiger Holzbestand durch einen Sachverständigen bewertet. Entsprechende Anträge sind bis spätestens 31.12.2009 beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, zu stellen.

Der Wertunterschied des Holzaufwuchses zwischen Alt- und Neubesitz wird in einem Nachtrag zum Bodenordnungsplan über den Holzausgleich in Geld ausgeglichen.

2.7.8 Die Empfänger übergegangener Waldflächen dürfen nach dem 31.10.2009 bis zur Vorlage des Holzausgleiches Holzeinschläge und erforderliche Pflegemaßnahmen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde durchführen.

2.7.9 Beteiligte können von diesen Bestimmungen Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

## 3 Grenzabstände

3.1 Bei der Errichtung von Einfriedigungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes - BbgNRG - vom 28. Juni 1996 zu beachten.

3.2 Auf die übrigen Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf Fenster- und Lichtrechte, Nachbarwände, Grenzwände, Hammerschlag- oder Leiterrechte, Bodenerhöhungen, Grenzabstände für Pflanzen usw. wird hingewiesen.

3.3 Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes im Hinblick auf die Grenzabstände für Wald sind zu beachten.

3.4 Bei Grenzabständen für Gebäude sind die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung - BbgBO - vom 16. Juli 2003, zu beachten.

---

#### 4 Abweichungen von diesen Bestimmungen

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sie wird diese Änderungen oder Ergänzungen öffentlich bekanntmachen oder den Betroffenen mitteilen.

#### 5 Zwangsmittel und Geldbußen

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG, §§ 2 - 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 13. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2000).

Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können.

---

Fürstenwalde, den 22.9.2008

Im Auftrag

Ulrike Friedrichs

Regionalteamleiterin Bodenordnung



---

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

In dem Bodenordnungsverfahren Brodowin, Aktenzeichen 5-002-F werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I Nr. 14) festgestellt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden den Beteiligten des Land- und Dorfentwicklungsverfahrens mit der Ladung zum Termin nach § 57 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) - Planwunschanhörung - im Mai 2004 bekanntgegeben und innerhalb des Termins erläutert.

Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in der Flurneuordnungsgemeinde aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden nicht erhoben.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarte und der Beschlüsse über Zu- und Abschlüsse liegen in der Zeit

**vom 09.12.2008 bis zum 09.01.2009**

zur Einsichtnahme durch die Beteiligten zu den Dienstzeiten

**im Amt Britz-Chorin, Zimmer: 2.15, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz,  
Dienstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr,  
Donnerstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr,**

**im Amt Oderberg, Zimmer 21, Berliner Straße 89 in 16248 Oderberg  
Dienstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr -19.00 Uhr,  
Donnerstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr -16.00 Uhr**

sowie

**im vlf Brandenburg, Berliner Straße 8, in 16278 Angermünde,  
Montag bis Freitag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr**

aus.

Sollte der zum **01.01.2009** beschlossene Zusammenschluss der Ämter Britz-Chorin und Oderberg zum Amt Britz-Chorin-Oderberg Rechtskraft erlangen, können die Beteiligten **ab diesem Zeitpunkt** die Wertermittlungsunterlagen in der Zeit

**vom 01.01.2009 bis zum 09.01.2009**

zu den Dienstzeiten

**im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Zimmer: 2.15, Eisenwerkstraße 11, in 16230 Britz,  
Dienstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr -18.00 Uhr,  
Donnerstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr -15.00 Uhr**

einsehen.

Ort und der Zeitraum der Auslegung der Wertermittlungsunterlagen im vlf Brandenburg, Berliner Straße 8, 16278 Angermünde, bleiben davon unberührt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Brodowin beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und  
Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau  
- Landentwicklung und Flurneuordnung -  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau.**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brodowin, den 14.11.2008

gez. Motsch  
(Vorsitzende des Vorstandes  
der Teilnehmergeinschaft Brodowin)

---

